

688/AB
Bundesministerium vom 26.05.2025 zu 887/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.308.481

Wien, 5.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 887/J der Abgeordneten Michael Schnedlitz betreffend Transparenz bei den Rückstellungen der Arbeiterkammern: Aufschlüsselung und Verwendung im Jahr 2023** wie folgt:

Ich darf darauf hinweisen, dass nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 10/2025, die Zuständigkeit zur Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 887/J betreffend Transparenz bei den Rückstellungen der Arbeiterkammern: Aufschlüsselung und Verwendung im Jahr 2023 der Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen an mich übergegangen ist.

Fragen 1 bis 7:

- *Wie hoch waren die Rückstellungen 2023? (Bitte um jährliche Darstellung und Aufschlüsselung je Arbeiterkammer?)*
 - *Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?*
 - *Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?*
 - *Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die tatsächliche Verwendung?*
- *Wie hoch waren die Abfertigungsrückstellungen 2023? (Bitte um jährliche Darstellung und Aufschlüsselung je Arbeiterkammer)*

- Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?
 - Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?
 - Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die tatsächliche Verwendung?
 - Wie hoch waren die Rückstellungen für die Pensionsvorsorge 2023? (Bitte um jährliche Darstellung und Aufschlüsselung je Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?
 - Wie hoch davon waren die Beträge für die Pensionskasse?
 - Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?
 - Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die tatsächliche Verwendung?
 - Wie hoch waren die Rückstellungen für Reparaturen und Instandhaltung 2023? (Bitte um jährliche Darstellung und Aufschlüsselung je Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?
 - Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?
 - Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die tatsächliche Verwendung?
 - Wie hoch waren die Wahlrückstellungen 2023? (Bitte um jährliche Darstellung und Aufschlüsselung je Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?
 - Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?
 - Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die tatsächliche Verwendung?
 - Wie hoch waren die Sonstigen Rückstellungen 2023? (Bitte um jährliche Darstellung und Aufschlüsselung je Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?
 - Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?
 - Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die tatsächliche Verwendung?
 - Welche Rückstellungen verbergen sich hinter den „Sonstigen Rückstellungen“? (Bitte um detaillierte Beschreibung je Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Rückstellungen für die Digitalisierungsoffensive 2023? (Bitte um jährliche Darstellung und Aufschlüsselung je Arbeiterkammer)
 - Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen?
 - Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen?
 - Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die tatsächliche Verwendung?

Zunächst ist festzuhalten, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht.

Die Arbeiterkammern sind jedoch als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Daraus folgt die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer:innen zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die dieser in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Demzufolge sind Daten über die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung der Rückstellungen gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht. Daten darüber sind den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nur teilweise zu entnehmen. Diese Daten liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz daher weder vollständig vor, noch können diese im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Ebenso sind in den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern Daten über die Höhe der Beiträge zu Pensionskassen nicht, sowie Daten über die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen nur summarisch, nicht aber in Bezug auf bestimmte Rückstellungen auszuweisen. Daher liegen auch diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weder vor noch können sie im Rahmen der Aufsicht beschafft werden. Dies gilt auch für Dotierungen von sonstigen Rückstellungen.

Unter den „Sonstigen Rückstellungen“ werden in den einzelnen Arbeiterkammern folgende Rückstellungen zusammengefasst (weiteres siehe auch die Beilage):

- Arbeiterkammer Burgenland: Urlaubsrückstellungen, Rückstellung für Wirtschaftsprüfung, Gutstundenrückstellung.
- Arbeiterkammer Kärnten: Rechtsschutrzrückstellung, Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube, Mietzinsreserve ÖGB-Haus, Zeitausgleichsrückstellung, Jubiläumsgeldrückstellung.
- Arbeiterkammer Niederösterreich: Rückstellung für Betriebe der Kammer, Expertenrückstellung, Josef-Hesoun-Fachausbildungsrückstellung, Rechtsschutrzrückstellung, Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für Altersteilzeit, Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube.
- Arbeiterkammer Oberösterreich: Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube, Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für Gutstunden, Rückstellung für sonstige Verpflichtungen.
- Arbeiterkammer Salzburg: Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube und Zeitguthaben, Prozesskostenrückstellung, Rückstellung für Wirtschaftsprüfung.
- Arbeiterkammer Steiermark: Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube, Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für Gutstunden, Rückstellung für Wirtschaftsprüfung, Sonstige (Zuwendung an die VHS Steiermark).
- Arbeiterkammer Tirol: Rechtsschutrzrückstellung, Rückstellung für Prüfungskosten, Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube, Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für Betriebsrat, Rückstellung für Prozessrisiko, Rückstellung für ÖGB gemäß § 6 AKG, Rückstellung für BFI Werkmeisterschule, COVID-19 Rückstellung.
- Arbeiterkammer Vorarlberg: Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube.
- Arbeiterkammer Wien: Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube, Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellung für geleistete Mehrstunden, Rechtsschutrzrückstellung, Rückstellung für Prozessrisiken, Rückstellung für Verbandsklagen, Abfertigungsrückstellung, Rückstellung für Akzent-Mitarbeiter:innen, Rückstellung für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

